

COVID-19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Schübelbach

(Version vom 22. Dezember 2020)

Ausgangslage

Der Bundesrat hält in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) fest, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

Die Gemeinde Schübelbach ist Betreiberin von öffentlich zugänglichen Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Die Gemeinde Schübelbach ermutigt die Bevölkerung und die Vereine, auch in der aktuellen Zeit Sport zu treiben. Gleichzeitig ist sie um den höchstmöglichen Schutz der Nutzer, der Besucher und des Betriebspersonals besorgt. Ziel ist eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton. Hierbei setzt die Gemeinde Schübelbach im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Übergeordnete Grundsätze

Die aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz haben uneingeschränkte Gültigkeit. Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit.

Hygiene- und Abstandsregeln auf den Sportanlagen

- Für Personen ab 12 Jahren gilt auf den Anlagen eine generelle Maskenpflicht.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.

Nutzung der Sportanlagen

Die Anlagen der Gemeinde Schübelbach sind ab dem 22. Dezember 2020 geschlossen. Es gelten jedoch die Ausnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage:

- Auf Gesuch hin können für Trainingsaktivitäten von Leistungssportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind, Ausnahmen bewilligt werden.
- Trainings von Kindern und Jugendlichen vor Erreichen des 16. Lebensjahrs sind erlaubt. Für Leiter/innen gilt Maskenpflicht.

Nutzung der Garderoben und sanitären Anlagen

- Turnhallen: Garderoben und Duschen bleiben geschlossen. Davon ausgenommen ist der Sportunterricht der Schulen.
- Lehrschwimmbecken: Die Garderoben und Duschen können benutzt werden. Die Abstandsregeln sind in Eigenverantwortung einzuhalten.

Trainingsbewilligung

Für die Durchführung von Trainings auf einer Sportanlage der Gemeinde muss ein Verein/ein Organisator neben einer Nutzungserlaubnis über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt. Ein Exemplar dieses Schutzkonzeptes muss zu jedem Training mitgeführt werden.

Trainingsbetrieb

- Der Personenkreis der Trainingsgruppe muss im Voraus festgelegt werden.
- Trainings können nur während den Trainingszeiten stattfinden, für die die Trainingsgruppe bereits über bestehende Reservationen der entsprechenden Anlage verfügt.
- Schutzkonzept und Contact-Tracing: Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Bestandteil des Schutzkonzepts ist, eine Präsenzliste zu führen (Contact-Tracing). Das Contact-Tracing ermöglicht es, enge Kontakte infizierter Personen schnell und einfach zurückzuverfolgen. Die Daten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden.
- Verantwortliche Person: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Lehrschwimmbecken

Für den Trainings- und Kursbetrieb mit Kindern und Jugendlichen vor Erreichen des 16. Lebensjahrs gelten alle vorgenannte Bestimmungen. Zusätzlich gilt:

- Begleitpersonen sind im Gebäudeinnern nicht erlaubt. Eltern dürfen Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in die Garderobe begleiten und müssen im Anschluss das Gebäude wieder verlassen.
- Im Aussenbereich und im Innern der Anlage muss immer eine Maske getragen werden. Diese Regel gilt (auch für Leiter/innen) bis unmittelbar vor Betreten der Schwimmhalle und wieder direkt nach Verlassen der Schwimmhalle.
- Die Trainings- resp. Kursgruppe betritt die Anlage max. 30 Minuten vor Trainingsbeginn. Sie verlässt die Anlage bis spätestens 30 Minuten nach Trainingsende.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind bereits im Normalbetrieb umfassend und stark reglementiert und kontrolliert. In den Eingangsbereichen wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Verantwortung

- Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bund festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das Schutzkonzept informiert sind und einhalten.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Gemeinde Schübelbach